



Amt / Abt.: 60/6011

Az.: _____

Datum: 17.11.2014

Drucksache: 1-109/2014

öffentliche Sitzung

nichtöffentliche Sitzung

Vorlage für:

<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/>

Hauptausschuss

Finanzausschuss

Bau- u. Umweltausschuss

Kulturausschuss

Stadtrat

am:

27.11.2014

Betreff: Sachverhalt in der Anlage

Vorkaufssatzung: "Erweiterung Gewerbegebiet an der Autobahn"

Beschluss-Vorschlag:

Der Stadtrat beschließt die vorliegende Vorkaufssatzung gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB als Satzung.

Finanzielle Auswirkungen -----

Gesamtinvestition -----

Mittel stehen zur Verfügung

Mittel stehen nicht zur Verfügung

Haushaltsstelle: _____

Deckungsvorschlag: _____

Verwaltungshaushalt

Mittelanmeldung zum Haushaltsplan

Vermögenshaushalt

Folgekosten: _____



Unterschrift

Amt 60
Koschka

Herrn Oberbürgermeister Dr. Ecker
Herrn Frey
Herrn Speth
Schriftführer
Presse 4-fach

Dem Stadtrat in seiner Sitzung am 27.11.2014 vorgelegt

Betr.: Vorkaufssatzung zur Sicherung der im Flächennutzungsplan dargestellten
Gewerbeflächen nördlich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 96
„Gewerbegebiet an der Autobahn“, 1. Änderung

Anlagen: - Vorkaufssatzung nach § 25 Abs.1 Nr. 2 BauGB mit Geltungsbereich

SACHVERHALT

Am 31.01.2012 hat der Stadtrat den Flächennutzungsplan der Stadt Lindau beschlossen. Der Plan wurde am 13.07.2013 durch Bekanntmachung wirksam. Im neuen Flächennutzungsplan ist im nördlichen Anschluss an den Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 96 „Gewerbegebiet an der Autobahn“ eine gewerbliche Baufläche dargestellt. Zur Sicherung einer städtebaulich geordneten Entwicklung des Gebietes erlässt der Stadtrat eine Vorkaufssatzung nach § 25 Abs.1 Nr.2 BauGB.

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Stadtrat beschließt die vorliegende Vorkaufssatzung gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB als Satzung.

Lindau, den 14.11.2014



Koschka
Abt. Stadtplanung und Bauordnung

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht (Vorkaufssatzung) der Stadt Lindau (B)

Gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)) hat der Stadtrat der Stadt Lindau (B) in seiner öffentlichen Sitzung am 27.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Satzung

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im nördlichen Anschluss an den Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 96 „Gewerbegebiet an der Autobahn“, 1. Änderung mit Stand vom 11.05.2007, übt die Stadt Lindau (B) für den in § 2 bezeichneten Geltungsbereich ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB aus.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Vorverkaufssatzung umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Reutin:

Flurstücksnummer:

1288
1618
1620
1621
1622
1624
1625
1627
1629
1630
1630/1
1631

§ 3

Besonderes Vorkaufsrecht

(1) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung steht der Stadt Lindau (B) nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB ein Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken im Sinne dieses Gesetzes zu.

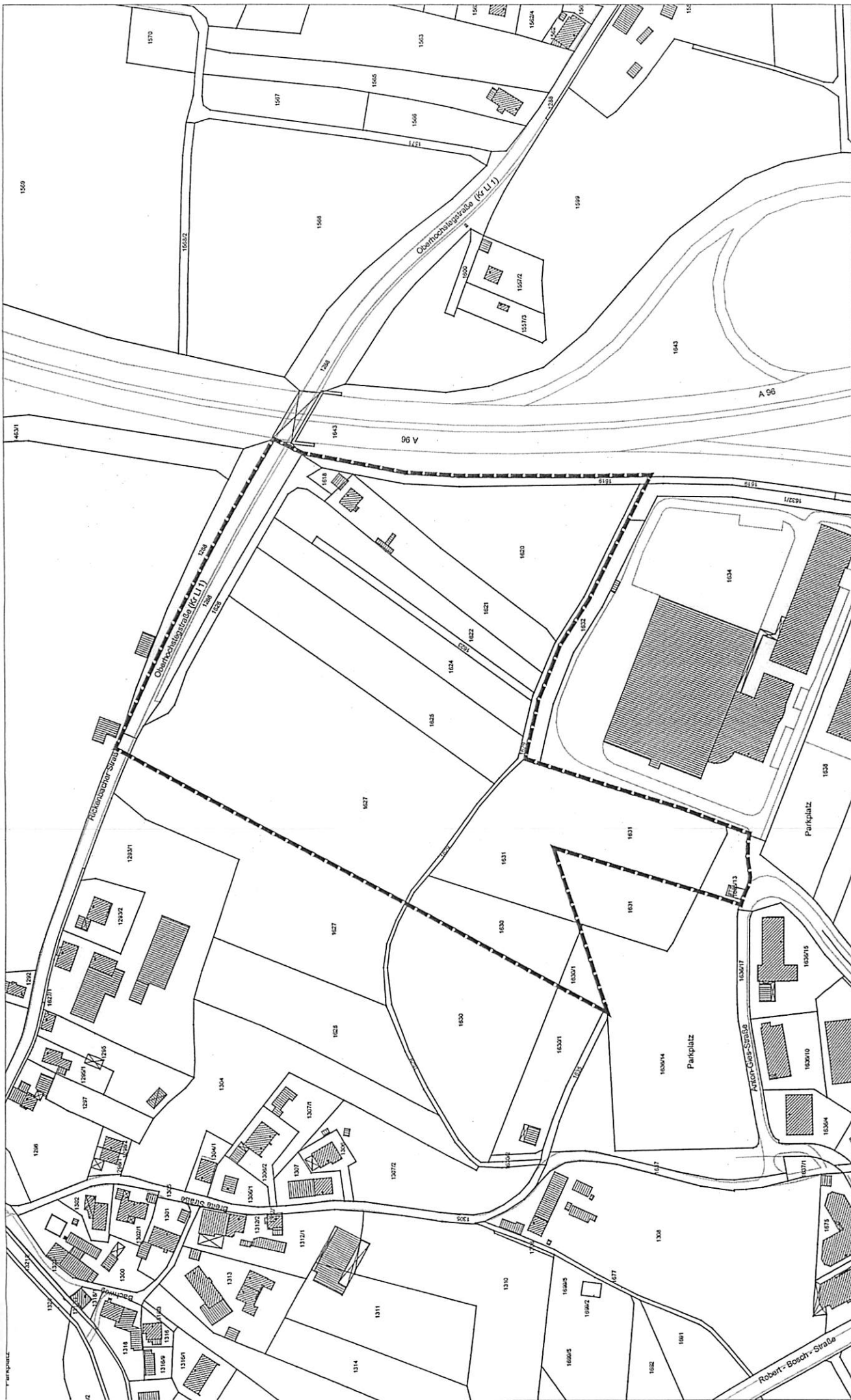
(2) Der Verkäufer eines Grundstücks hat der Stadt Lindau (B) den Inhalt des Kaufvertrages unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung des Verkäufers wird durch die Mitteilung des Käufers oder des Notars ersetzt. Das Grundbuchamt darf bei Kaufverträgen den Käufer als Eigentümer in das Grundbuch nur eintragen, wenn ihm die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts nachgewiesen ist.

**§ 4
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

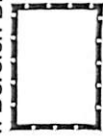
Lindau (B), den

.....
Oberbürgermeister Dr. Ecker



Vorkaufssatzung gem. §25, Abs. 1 Nr. 2 BauGB
 im Bereich BP 109 "Erweiterung des Gewerbegebietes an der Autobahn"

Geltungsbereich



M = 1:2000
 Katasterstand September 2014

03.11.2014
 Stadtbauamt Lindau
 Stadtplanung / Kay Koschka / lei

